

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Mittwoch, 10. bis Sonntag, 14. Februar 2027

Öffnungszeiten für Besucher:

Mittwoch bis Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Mittwoch bis Samstag 08:00 – 19:00 Uhr
Sonntag 08:00 – Abbauende

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20214
info@free-muenchen.de
www.free-muenchen.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise pro m² (reine Bodenfläche). Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.free-muenchen.de.

Platzierungsbeginn ist Mittwoch, der 1. Juli 2026.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe vertreten sind. Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis dieser Messe entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

Bereich Reisen

Zugelassen werden in- und ausländische Unternehmen und Organisationen, deren Angebot dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis dieser Messe entsprechen.

Bereiche Caravaning & Camping, Wassersport

Ein Fabrikat der Bereiche Reisemobile, Caravans, Boote sollte auf der Ausstellung grundsätzlich nicht mehrfach vertreten sein. Bei Reisemobilen ist dabei nicht das Basisfahrzeug ausschlaggebend, sondern die Auf- und Ausbaufirma. Falls Doppelanmeldungen erfolgen, behält sich die Messe München GmbH das Recht vor, über die Zulassungen zu entscheiden. Es dürfen grundsätzlich keine gebrauchten Reisemobile, Caravans und keine Gebrauchtboote, sondern nur ungebrauchte Produkte ausgestellt werden, die aus dem laufenden Modelljahr stammen. Über Ausnahmen entscheidet die Messe München GmbH. Aussteller, die Produkte von Herstellern oder Händlern vertreiben oder über sie informieren, müssen diese Produkte grundsätzlich auch ausstellen. Handelt es sich bei den Produkten um Boote oder Fahrzeuge, so ist es ausreichend, wenn der Aussteller lediglich ein Boot bzw. ein Fahrzeug eines jeden Herstellers oder Händlers ausstellt, dessen Boote bzw. Fahrzeuge er vertreibt oder über dessen Boote bzw. Fahrzeuge er informiert.

Bereiche Outdoor & Fitness, Fahrrad

Es dürfen keine gebrauchten Waren zur Ausstellung gebracht und verkauft werden. Mindestens 60% der ausgestellten Ware muss der aktuellen oder künftigen Kollektion des Ausstellers angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Messe München GmbH.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Hauptaussteller, deren Anmeldungen bis einschließlich Freitag, 20. März 2026 bei der Messe München GmbH eingehen, erhalten den ausgewiesenen Frühbucherpreis (FB). Danach gelten die regulären Beteiligungspreise zur f.re.e 2027.

Die Mindestgröße beträgt 9 m².

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit 50% des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Die Beteiligungspreise betragen netto pro m² Bodenfläche:

Reihenstand	(1 Seite offen)	144,00 EUR	(FB 134,00 EUR)
Eckstand	(2 Seiten offen)	154,00 EUR	(FB 144,00 EUR)
Kopfstand	(3 Seiten offen)	160,00 EUR	(FB 150,00 EUR)
Blockstand	(4 Seiten offen)	168,00 EUR	(FB 158,00 EUR)
Blockstand ab 150 m ²	(4 Seiten offen)	160,00 EUR	(FB 150,00 EUR)

Die Beteiligungspreise für Hauptaussteller mit Großexponaten betragen netto pro m² Bodenfläche:

ab 30 m ²	99,00 EUR	(FB 96,00 EUR)
ab 100 m ²	89,00 EUR	(FB 84,00 EUR)
ab 250 m ²	79,00 EUR	(FB 72,00 EUR)
ab 500 m ²	69,00 EUR	(FB 63,00 EUR)
ab 750 m ²	60,00 EUR	(FB 57,00 EUR)

Die Staffelpreise für Großexponate gelten für Hauptaussteller die mindestens 50% der zusammenhängend gebuchten Standfläche mit Großexponaten bestücken (z.B. Reisemobil, Caravan, Zelt (aufgebaut), Fahrrad, Boot, Kanu, Surfbord). Ausgenommen sind Großexponate, die als Standbau genutzt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Marketingservice

Jeder Hauptaussteller erhält pro Stand ein kostenloses Startpaket mit 30 Gutscheinen für Besucher-Tagestickets zur f.re.e 2027.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird pro Teilnahme ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **240,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis (online), vgl. B 10 Media Services, ein Exemplar des Besuchsplaners (Erhalt vor Ort auf der Messe) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel

B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner, sind im Aussteller-Shop ersichtlich und über ein gesondertes Bestellsystem buchbar.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“, vgl. A 7) beträgt **15,00 EUR/m²** (Reisen) bzw. **7,00 EUR/m²** (Caravaning & Camping, Fahrrad, Wassersport, Outdoor & Fitness) gemieteter Ausstellungsfläche. Die Vorauszahlung wird vorbehaltlich der in A 7 getroffenen Regelung nach der Messe mit den tatsächlich bestellten Serviceleistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Hauptausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **3,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Hauptaussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Im Bereich Caravaning & Camping wird die Pauschale bis maximal 250 m² gemieteter Fläche berechnet. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Container-Stellplätze

Diese Stellplätze sind sehr eingeschränkt buchbar und müssen rechtzeitig vor Messebeginn schriftlich bei der Messe München GmbH beantragt werden. Die Kosten pro Container-Stellplatz betragen **500,00 EUR**.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **240,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3, B 10).

Mitaussteller müssen online auf www.free-muenchen.de durch den Hauptaussteller angemeldet werden und werden von der Messe München GmbH und jl.medien GmbH auch direkt kontaktiert (vgl. B 10).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **250,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

5. bis 8. Februar 2027: täglich von 07:30 bis 22:00 Uhr,
9. Februar 2027: 07:30 bis 18:00 Uhr

Am letzten Aufbautag, dem 9. Februar 2027 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss vor Ort eine Nacharbeitserlaubnis beim Sicherheitsdienst erworben werden.

Abbau

ab 14. Februar 2027, 18:00 Uhr bis 16. Februar 2027, 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 14. Februar 2027 nicht vor 19:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** verlangen.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) mittels optischer Abtrennung (z.B. Trennwandsysteme) anzupassen. Bei Abweichungen ist die Standplanung mit der Projektleitung rechtzeitig abzustimmen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Bestellungen von Wänden können im Aussteller-Shop getätigt werden. Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.

Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.2.2, 4.4.1.2. und 4.4.2. der technischen Richtlinien, für Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 4.8.4.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang. Fahrbare Ausstellungsstände (**Show Trucks, Omnibusse, Trailer** etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als **30 m²** bilden, mit einer **Sprinkleranlage** zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören **auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen**, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind. Zur Freigabe von **Show Trucks** als Ausstellungsstand bedarf es der Prüfung der Ausführungsgenehmigung oder des statischen Nachweises der Gesamtkonstruktion durch einen von der Messe München GmbH beauftragten Prüfer.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter. Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sind in den Grenzen des § 65 GewO zulässig. Ausstellungsgüter dürfen jedoch erst nach Messeschluss an den Käufer ausgeliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung zu beachten.

Abgabe von Speisen und Getränken

Gastronomischer Betrieb am Messestand ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nur eingeschränkt möglich.

Voraussetzung für die erforderliche Genehmigung durch die Projektleitung ist:

- Der Bewirtungsbereich (inkl. Verkaufs- und Zubereitungsfläche) darf maximal **25 %** der Standfläche betragen und das Gesamtbild des Standes optisch nicht beeinträchtigen. Stellt die Projektleitung zur Messelaufzeit eine Überschreitung dieses Anteils fest, hat der Aussteller einen erhöhten Beteiligungspreis (3-facher Beteiligungspreis pro m² Bewirtungsfläche) nachzuzahlen.
- Ein entsprechender Standplan unter Nennung des gastronomischen Angebots ist bei der Projektleitung unaufgefordert bis Mittwoch, 16. Dezember 2026 zur Genehmigung einzureichen.

- Die Zubereitung warmer Speisen in den Messehallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Messe München GmbH.
- Der Aussteller sorgt dafür, dass durch das Herstellen und Anbieten der gastronomischen Leistungen Dritte, insbesondere Besucher und andere Aussteller, nicht beeinträchtigt werden, und dass der Verkehrsfluss in den Gängen nicht gestört wird. Für die Entsorgung des durch die Bewirtung anfallenden Abfalls ist allein der Aussteller verantwortlich. Ein Nachweis, dass der Aussteller für die Entsorgung aufkommt, ist vom Aussteller zu erbringen. Andernfalls ist die Projektleitung berechtigt, eine pauschale Entsorgungsgebühr zu berechnen.
- Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (§ 9) zu beachten. Insbesondere dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie andere alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

B 10 Media Services

Der obligatorische Kommunikationsbeitrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und enthält folgende Leistungen:

Online

- Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis (online) auf der Webseite der f.re.e mit Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Website mit Verlinkung, Halle, Standnummer
- Nach expliziter Freigabe auch Nennung der Kommunikationsdaten (max. Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse)
- Eintrag in den online Hallenplan (ohne Logo)
- 3 Einträge (ohne Logo) im Warenverzeichnis
- 3 Einträge (ohne Logo) im Destinationenverzeichnis für Aussteller im Bereich Reisen
- 3 Einträge (ohne Logo) im Markenverzeichnis
- Teasertext im Online-Katalog (ca. 80 Zeichen)
- Social Media Links

Print:

- Nennung mit Stand und Standnamen (ohne Logo) im Hallenplan im Besuchsplaner
- Nennung mit Stand und Standnamen (ohne Logo) in XXL Hallenaushangplänen
- Ein Exemplar des Besuchsplaners (Erhalt vor Ort auf der Messe)

Die Adressdaten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Änderungen dieser Adressdaten, die Freigabe der Kommunikationsdaten, die Angabe der weiteren inkludierten Inhalte, sowie weitere kostenpflichtige Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellformular angeboten. Die Formulare werden dem

Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zugesandt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ausstellerverzeichnisses (online) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr. Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Ausstellerverzeichnis (online) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Hauptausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Ausstellerverzeichnis (online) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-51
info@free-mediaservices.de

Im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung der Media Services Leistungen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Messeauftritten, behält sich die Messe München GmbH vor, die zuvor genannten print und digitalen Media Services ggf. zu ändern oder in anderer Weise zu erbringen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Hauptaussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 20 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weitere angefangene 10 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)
ab 101 m ² für jede weitere angefangene 20 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)

Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig und können bereits im Vorfeld der Messe über den Aussteller-Shop bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und sie dürfen an Dritte

nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt die Ausstellerausweise einzuziehen. Dem Aussteller werden nur die Ausstellerausweise berechnet, die tatsächlich durchs Drehkreuz getreten sind.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund). Tickets für die Nutzung des MVV können späterhin im Aussteller-Shop der Messe München GmbH bestellt werden. Bitte beachten Sie hier die Mindestbestellkonditionen.

B 12 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 13 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 29. Januar 2027 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 10., 11., 12. und 13. Februar 2027 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicher-

heits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 14 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

f.re.e 2027
NAME DES ZU BELIEFERNDEN AUSSTELLERS
HALLE + STANDNUMMER
Am Messesee 2
81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 15 Aussteller-Info-Mails, f.re.e Journal

Nach der Anmeldung werden die Aussteller und Mitaussteller regelmäßig per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Die Messe München ist zudem berechtigt die Ausstellerdaten an den Medienpartner Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG (Paul-Heyse-Straße 2–4, 80336 München) zur redaktionellen und werblichen Gestaltung des f.re.e Journals (Sonderbeilage des Münchner Merkur/tz) weiterzugeben. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte durch die Medienpartner erfolgt nicht.

B 16 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.